

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2001

Inhalt

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)	2
Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland	2
Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Bochum	7
Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	9
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Derne	14
Neufassung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede	16
Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab 1. 1. 2001	18
Besoldungs- und Versorgungsordnungen (Berichtigung)	24
Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 (Berichtigung)	24
Bewertung der Personalunterkünfte	25
Sachbezüge 2001	25
Gründung der neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts „ALTERA VIA – Der andere Weg“ ..	26
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	30
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen, Kirchenkreis Bielefeld	30
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn	30
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten	31
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (Berichtigung)	31
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt	31
Persönliche und andere Nachrichten	31
Ordinationen	31
Wahlbestätigungen	32
Berufungen	32
Freistellungen	32
Entlassungen	32
Ruhestände	32
Todesfälle	32
Ernennungen	32
Freie Pfarrstellen	32
Kirchenmusikalische Prüfungen	33
Neu erschienene Bücher und Schriften	33
PC und Datenschutz (Dworatschek/Büllesbach/Koch u.a.), 6. Auflage, 2000	33
Zukunftsfähigkeit der Theologie (Gabriel/Horstmann/Mette), 1999	34
Über-Gänge – Forum Zukunft (Zelinka), 2000	34
Entdecke die Welt der Bibel (Gastaldi/Musatti), 2000	34
Ahnung von der Predigt (Schroeter-Wittke), 2000	34
Ich trete aus der Kirche aus (Wirsching), 2000	35

Das Sach- und Personenverz. 2000 wird aufgrund des Umfangs dieser KABL.-Ausgabe erst Nr. 2 beigelegt.

**Kirchengesetz über den
Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom 16. November 2000**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2001 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2001 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung/KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO):	besonderes Kirchgeld:
1	60.000– 74.999 DM	180 DM
2	75.000– 99.999 DM	300 DM
3	100.000–124.999 DM	540 DM
4	125.000–149.999 DM	780 DM
5	150.000–174.999 DM	1.080 DM
6	175.000–199.999 DM	1.380 DM
7	200.000–249.999 DM	1.680 DM
8	250.000–299.999 DM	2.400 DM
9	300.000–349.999 DM	3.120 DM
10	350.000–399.999 DM	3.720 DM
11	400.000–499.999 DM	4.440 DM
12	500.000–599.999 DM	5.880 DM
13	ab 600.000 DM	7.200 DM

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
Bielefeld, 30. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Dr. Hoffmann Winterhoff

**Bekanntmachung der
Prüfungsordnung für die
Durchführung der Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung
zum Geprüften Sozialsekretär oder zur
Geprüften Sozialsekretärin im Bereich
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Landeskirchenamt Bielefeld, 19. 12. 2000
Az.: C 17 – 16

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 4. November 1999 dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärsgesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ihre Zustimmung erteilt (KABl. 1999 S. 220).

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat als zuständige Stelle im Sinne des § 84 a Berufsbildungsgesetz auf Grund des § 5 Sozialsekretärsgesetz die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6./7. Oktober 2000 verordnet. Nachstehend geben wir diese Prüfungsordnung bekannt:

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder
zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 6./7. Oktober 2000**

Aufgrund des § 5 des Sozialsekretärsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als zuständige Stelle im Sinne des § 84 a des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), in Verbindung mit § 46 Abs. 1:

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Fortbildungsprüfungen, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land durchgeführt werden und gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52) zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär oder Geprüfte Sozialsekretärin führen. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmenden durch die berufliche Fortbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die sie befähigen, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Evangelische Kirche in Deutschland als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Die zuständige Stelle benennt bei der Berufung der Prüfungsausschüsse einen Prüfungsausschuss, dessen vorsitzendes Mitglied regelt, für welche Prüfungen jeder Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für den Fall ihrer Verhinderung werden stellvertretende Mitglieder berufen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Lehrkräfte an.

(4) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen.

(5) Der Vertreter oder die Vertreterin der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird im Benehmen mit den im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, der Vertreter oder die Vertreterin der Lehrkräfte im Benehmen mit der Evangelischen Sozialakademie Friedewald berufen.

(6) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle einer Abberufung ist möglichst zeitnah über eine Ersatzberufung zu entscheiden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten jedoch Reisekosten und Ersatz des mit den Sitzungen verbundenen Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer mit dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin oder mit dem oder der Prüfungsteilnehmenden

1. durch Verlobung, Heirat, Vormundschaft oder Betreuung verbunden oder
2. in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert

ist oder war.

(2) Prüfungsbewerber und -bewerberinnen oder Prüfungsteilnehmende können Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zu rechtfertigen.

(3) Hinweise auf einen möglichen Ausschluss nach Absatz 1 oder auf Besorgnis der Befangenheit nach Absatz 2 sind der Evangelischen Sozialakademie Friedewald als der Geschäftsführung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Geschäftsführung der zuständigen Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das nicht derselben Mitgliedergruppe wie das vorsitzende Mitglied angehören soll.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jeder Mitgliedergruppe mindestens ein Mitglied mitwirkt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse, obliegt der Evangelischen Sozialakademie Friedewald.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Geschäftsführung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen mit der Evangelischen Sozialakademie Friedewald abgestimmt werden.

(2) Die Geschäftsführung der zuständigen Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise (z. B. im Amtsblatt der EKD) rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8

Zuständigkeit für die Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die Evangelische Sozialakademie Friedewald als Geschäftsführung der zuständigen Stelle zu richten.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis, die dem angestrebten Abschluss dienlich ist, oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis und ehrenamtliche Praxiserfahrungen in Tätigkeitsfeldern des Sozialsekretärs oder der Sozialsekretärin

sowie die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die der Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur geprüften Sozialsekretärin dienen, nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die zuständige Stelle bei seiner Berufung die Zuständigkeit hierfür für alle Prüfungsbewerber und -bewerberinnen überträgt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungsortes und -termins einschließlich der vom Prüfungsausschuss erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf schriftliche Anfrage sind ihm oder ihr die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber und -bewerberinnen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmenden haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung ergeben sich aus § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 14

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Die Prüfungsteilnehmenden können auf Antrag von der Geschäftsführung der zuständigen Stelle von einem der Prüfungsteile nach § 13 freigestellt werden, wenn sie anderweitig eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.

§ 15

Prüfungsaufgaben und Prüfungsablauf

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben der einzelnen Prüfungsteile.

(2) Die praxisorientierte Facharbeit soll mindestens 30 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 umfassen und zusätzlich ein Verzeichnis der benutzten Literatur enthalten. Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass

die Arbeit selbständig und ohne Hilfe anderer angefertigt worden ist.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel als fächerspezifische Gruppenprüfung mit höchstens vier Prüfungsteilnehmenden.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Prüfung von Ausländern, Ausländerinnen, Aussiedlern und Aussiedlerinnen

Soweit Ausländer, Ausländerinnen, Aussiedler oder Aussiedlerinnen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner und keine der Prüfungsteilnehmenden widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmenden selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 20 Ausweisung und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmenden haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder des oder der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmenden, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, soll der oder die

Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs soll der oder die Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des oder der Prüfungsteilnehmenden.

(3) Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der Prüfung, eines Prüfungsteiles oder einzelner Fächer der mündlichen Prüfung oder die Bewertung eines Prüfungsteiles oder einzelner Fachprüfungen mit Null Punkten anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann er die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn nachträglich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung eine Täuschung festgestellt wird.

§ 22 Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der oder die Prüfungsteilnehmende kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn des ersten Prüfungsteils (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das Gleiche gilt, wenn der oder die Prüfungsteilnehmende zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der oder die Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsteile in einem oder mehreren Fächern anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als Ganzes als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Nichterscheinen nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die anzuerkennenden Prüfungsteile befindet der Prüfungsausschuss. Ein wichtiger Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 100–92 Punkte	= Note 1	= sehr gut;
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= unter 92–81 Punkte	= Note 2	= gut;
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung			

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Jede praxisorientierte Facharbeit und schriftliche Prüfungsarbeit ist jeweils von einer Lehrkraft und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Stimmen die Noten der beiden Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis fest. Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für die mündliche Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen in den Prüfungsfächern zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Prüfungsteilnehmende in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem oder der Prüfungsteilnehmenden unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist für jeden Prüfungsteilnehmenden eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 25

Prüfungszeugnis

Den Prüfungsteilnehmenden ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52) auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung der Prüfung und der zuständigen Stelle,
2. Personalien des oder der Prüfungsteilnehmenden,
3. Noten der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung,
4. Datum der Prüfung,
5. Siegel und Unterschrift der Geschäftsführung der zuständigen Stelle.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der oder die Prüfungsteilnehmende eine schriftliche Mitteilung des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsteile in welchen Fächern bei einer Wiederholung der Prüfung auf Antrag nach § 27 Abs. 2 nicht wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der oder die Prüfungsteilnehmende auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und von Fächern der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgt.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

Abschnitt 5

Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Bis zur Berufung eines Prüfungsausschusses im Sinne vorliegender Prüfungsordnung durch die zuständige Stelle bleibt der bisher von der zuständigen Stelle beauftragte Prüfungsausschuss weiter tätig.

(2) Die zuständige Stelle erlässt Richtlinien, ob Prüfungsteile aufgrund der Prüfungsordnung zur Anstellungsfähigkeit der Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen vom 6. November 1969 und der Prüfungsordnung zum Abschluss der Fortbildung zum Sozialsekretär vom 28. April 1989 die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen und in welchem Umfang Prüfungsteile daraus den Anforderungen der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung entsprechen und auf Antrag gemäß § 14 zur Freistellung von einem der Prüfungsteile führen können. Die Evangelische Sozialakademie Friedewald ist von der zuständigen Stelle beauftragt, die Nachqualifizierung zur nachträglichen Anerkennung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin durchzuführen. Die inhaltliche Gestaltung der Prüfungen zum Erwerb der staatlichen Anerkennung obliegt den Prüfungsausschüssen nach Maßgabe des § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 29 Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Widerspruch gegen eine Entscheidung ist bei der Evangelischen Sozialakademie Friedewald als der Geschäftsführung der zuständigen Stelle einzulegen. Hilft diese nicht ab, entscheidet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Eingang der schriftlichen Bekanntgabe.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmenden nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 10. Oktober 2000 in Kraft. Sie kann mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmenden auf Prüfungen angewandt werden, die nach dem 1. Juli 2000 begonnen wurden.

Hannover, 6./7. Oktober 2000

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Manfred K o c k
Präses

Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Bochum

Die Kreissynode des Kirchenkreises Bochum hat auf ihrer Tagung am 27. Februar 1999 eine Änderung ihrer Satzung beschlossen.

Der Wortlaut der Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung des Kirchenkreises Bochum

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 2 und 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in der Fassung vom 14. Januar 1999 beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Bochum folgende Satzung:

§ 1

Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der Skriba oder dem Skriba und fünf Synodalältesten. Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt.

§ 2

(1) Von der Kreissynode werden Ständige Ausschüsse gebildet.

Die Ständigen Ausschüsse haben die Aufgabe, die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises zu unterstützen. In den jeweiligen ihnen zugeordneten Fachbereichen sollen sie die Arbeit der dort tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter laufend beraten und unterstützen.

Folgende Ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. Erwachsenen- und Familienbildung
2. Frauenarbeit
3. Gottesdienst, Liturgik und Kirchenmusik
4. Haushaltsplanausschuss
5. Industrie- und Sozialarbeit
6. Jugendarbeit
7. Kindergartenarbeit
8. Mission und Ökumene
9. Nominierungsausschuss
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Planung und Strukturen
12. Religionsunterricht und Katechetik
13. Rechnungsprüfungsausschuss
14. Seelsorge und Beratung

Weitere Ständige Ausschüsse können gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden von der Kreissynode berufen. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Die Anzahl der Mitglieder eines Ständigen Ausschusses soll zehn Mitglieder in der Regel nicht übersteigen.

(3) Für die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden keine Vertreterinnen oder Vertreter berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Weder der Ausschuss noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden.

(4) Die Amtszeit der Ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. Die Ständigen Ausschüsse werden jeweils mit der Konstituierung der Kreissynode neu gebildet.

Die Ständigen Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Superintendentin oder vom Superintendenten einberufen, in der die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

(5) Die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich, jedoch sind die Ständigen Ausschüsse berechtigt, Sachkundige und Gäste einzuladen. Die Superintendentin oder der Superintendent oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Zu den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind die in den jeweiligen Fachbereichen tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn wichtige Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche zu entscheiden sind.

§ 3

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll den Ausschuss in der Regel einmal im Monat einberufen. Sie oder er muss den Ausschuss einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Datum der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von einer Woche liegen, falls nicht etwas anderes vom Ausschuss festgelegt wird.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. Für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung gemäß Artikel 108, Abs. 3–6, sinngemäß.

(4) Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Datum und Dauer der Sitzung
- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer
- die Tagesordnung
- die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis
- Angaben über den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn das zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist.

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung durch Beschluss des Ausschusses zu genehmigen. Danach ist die Niederschrift der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Vervielfältigung und zum Versand an die Mitglieder des Ausschusses zu geben.

(5) In der Geschäftsführung des Ausschusses wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende von der Superintendentur unterstützt. Das gilt insbesondere für die Einladung von Sitzungen, die Herstellung bzw. Beschaffung und Versand von Arbeitsunterlagen, die Vervielfältigungen des Protokolls und die Führung der

Akten des Ausschusses. Bei den Synodalakten wird für jeden Ständigen Ausschuss eine besondere Akte geführt.

§ 4

(1) Die Ständigen Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Fachbereiche selbständig wahr. Die Ständigen Ausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Von diesen Gremien können den Ständigen Ausschüssen besondere Arbeitsaufträge erteilt werden.

Die Ständigen Ausschüsse stehen den Kirchengemeinden und dem Gesamtverband auf Anfrage beratend zur Verfügung. Diese sind ihrerseits verpflichtet, die Arbeit der Ständigen Ausschüsse nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Die Ständigen Ausschüsse sind berechtigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit sowie Anträge über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zu richten. Falls der Kreissynodalvorstand mit dem Inhalt der jeweiligen Vorlage nicht übereinstimmt, gibt er seine abweichende Stellungnahme der Kreissynode gleichzeitig bekannt. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Arbeitsergebnissen der Ständigen Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ständigen Ausschüsse. Er informiert sich laufend über die Ausschussarbeit und sorgt für die Erledigung von Arbeitsaufträgen. Er sorgt ferner dafür, dass die Ständigen Ausschüsse untereinander über den Stand der Beratungen laufend informiert werden. Zu diesem Zweck werden die Sitzungsprotokolle aller Ständigen Ausschüsse regelmäßig allen Ausschussvorsitzenden zugeleitet.

(4) Mindestens einmal jährlich sind die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse zu einem umfassenden Erfahrungsaustausch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kreissynodalvorstand einzuladen. Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse nehmen an dieser Sitzung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Ständigen Ausschusses ist zu der Sitzung des Kreissynodalvorstandes mit beratender Stimme einzuladen, wenn wichtige Angelegenheiten seines Fachbereiches zu entscheiden sind. Vor einer Entscheidung des Kreissynodalvorstandes soll die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses eingeholt werden, wenn die oder der Ausschussvorsitzende es beantragt.

(6) Für den Fall, dass mehrere Ständige Ausschüsse an einer Sachfrage arbeiten und eine Einigung über die Zuständigkeit nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(7) Die Ständigen Ausschüsse erstatten der Kreissynode jährlich einen Bericht über ihre Arbeit. Diese Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Aufnahme in ihren oder seinen Jahresbericht einzureichen.

(8) Ist ein Ständiger Ausschuss arbeitsunfähig, so stellt der Kreissynodalvorstand die Arbeitsunfähigkeit des Ständigen Ausschusses durch Beschluss fest und gibt seinen Beschluss den Ausschussmitgliedern bekannt. Auf ihrer nächsten Tagung entscheidet die Kreissynode über die Neubildung oder die ersatzlose Auflösung des Ständigen Ausschusses.

§ 5

(1) Für die Arbeit der Ständigen Ausschüsse in den verschiedenen Fachbereichen werden im Haushaltsplan der Kreissynode Mittel bereitgestellt. Über die Höhe der jeweiligen Ansätze entscheidet die Kreissynode im Rahmen der Haushaltsplanberatung. Die Ständigen Ausschüsse sind berechtigt, Anträge über die Höhe der bereitgestellten Mittel an den Kreissynodalvorstand zu richten, der die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Haushaltsplanausschuss weiterleitet.

(2) Die Ständigen Ausschüsse verfügen über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachausgaben ihres Arbeitsbereiches in eigener Verantwortung. Soweit Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 300,- DM übersteigen, ist vor Erteilung eines Auftrages die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.

(3) Die Berechtigung zum Unterschreiben der Kasenanweisungen (Anordnungsbefugnis) kann gemäß § 89 der Verwaltungsordnung auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses übertragen werden, um die Ausschussarbeit und die laufende Abwicklung des Haushaltsplanes zu erleichtern und zu vereinfachen.

§ 6

(1) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ständigen Ausschüsse nicht befugt.

(2) Zusätzliche Einzelfragen des Verfahrens der Ausschussarbeit können durch Beschlüsse des jeweiligen Ständigen Ausschusses geregelt werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

(3) Aufgrund der Bestimmungen der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen vom 19. Juni 1986 gilt für den Rechnungsprüfungsausschuss eine besondere Geschäftsordnung.

(4) Jedem stimmberechtigten Mitglied der Ständigen Ausschüsse ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

§ 7

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Bochum vom 8. November 1975 außer Kraft.

Bochum, 23. November 2000

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Sobiech Lengenfeld-Brown Theile
Behrenbeck Beßler Köhler Möller v. Renesse

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Bochum wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bochum vom 27. Februar 1999 sowie dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 23. November 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Januar 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt
Az.: 6283/a/Bochum I

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

§ 1

Körperschaftsstatus, Trägerschaft

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband übernimmt von den Verbandsmitgliedern die Trägerschaft für folgende Friedhöfe:

- a) Lüdenscheid-Brüninghausen,
Friedhof Platehofstraße
Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen
- b) Herscheid, Friedhof Oberdorfstraße
Ev. Kirchengemeinde Herscheid
- c) Lüdenscheid, Friedhof Mathildenstraße,
Lüdenscheid, Friedhof Wehberg
Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
- d) Attendorn, Friedhof St.-Ursula-Straße
Ev. Kirchengemeinde Attendorn
- e) Plettenberg, Friedhof Eiringhausen,
Plettenberg, Friedhof Pasel
Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen
- f) Finnentrop, Friedhof Bamenohler Straße
Ev. Kirchengemeinde Finnentrop
- g) Plettenberg, Friedhof Oestertal,
Plettenberg, Friedhof Hirtenböhl,
Plettenberg, Böhler Friedhof
Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
- h) Werdohl, Friedhof Eveking,
Werdohl, Friedhof Landwehr,
Werdohl, Friedhof Biesenberg
Ev. Kirchengemeinde Werdohl

Der Verband führt diese Friedhöfe in eigener Verantwortung als evangelische Friedhöfe. Der Verband ist offen für die Übernahme der Trägerschaft für weitere Friedhöfe von anderen evangelischen Friedhofsträgern der Region.

(3) Mit der Trägerschaft übernimmt der Verband auch die im Friedhofsvermögen nachgewiesenen Gegenstände, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen und sonstigen aktiven oder passiven Vermögenswerte. Soweit verwaltungsmäßige Unterlagen für die Zeit vor der Übernahme der Trägerschaft durch den Verband nicht zentral im Kreiskirchenamt Lüdenscheid, sondern beim bisherigen Träger aufbewahrt werden, verbleiben diese dort. Diese Unterlagen sind dem Verband bei Bedarf zur Einsicht vorzulegen.

(4) Friedhofsgrundstücke und andere Vermögenswerte der bisherigen Träger, die zum Kirchenvermögen, Pfarrvermögen oder sonstigem Zweckvermögen gehören, werden vom Verband nicht übernommen, auch wenn diese für Zwecke der Friedhöfe eingesetzt werden. Diese verbleiben im Eigentum der bisherigen Träger. Insoweit sind Nutzungsverträge zwischen dem Verband und dem jeweiligen Verbandsmitglied abzuschließen.

(5) Ein Vermögensausgleich wird weder zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband noch zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern durchgeführt.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Verbandes

Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet. Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden vom Verbandsvorstand wahrgenommen, sofern sie nicht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder den Beiräten übertragen sind.

§ 3

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 12 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 6 (2) aus den Beiräten in den Vorstand:

- a) Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen
1 Vertreterin oder Vertreter
- b) Ev. Kirchengemeinde Herscheid
1 Vertreterin oder Vertreter
- c) Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid
4 Vertreterinnen oder Vertreter
- d) Ev. Kirchengemeinde Attendorn
1 Vertreterin oder Vertreter
- e) Ev. Kirchengemeinde Finnentrop
1 Vertreterin oder Vertreter
- f) Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen
1 Vertreterin oder Vertreter
- g) Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
1 Vertreterin oder Vertreter
- h) Ev. Kirchengemeinde Werdohl
2 Vertreterinnen oder Vertreter

(3) Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist von der jeweiligen Kirchengemeinde oder dem Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes, die zuständige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter und die zuständige Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Kreiskirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes und die zuständige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter des Kreiskirchenamtes sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(6) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre.

(7) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erhält. Es ist schriftlich zu wählen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 4

Leitung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein regionaler Beirat, der Kreissynodalvorstand, das Landeskirchenamt oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes es verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Verbandsvorstand ohne Einhaltung der Frist einberufen. Diese Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten wurde.

(6) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, ist aus dem betroffenen regionalen Beirat eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden.

(7) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(8) Art. 71 (3) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt analog mit der Maßgabe, dass unter Beteiligung der Geschäftsführung möglichst Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des betroffenen regionalen Beirates oder in Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen, mit der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden herzustellen ist.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Aufgaben des Verbandsvorstandes sind

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan
- e) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe IVa BAT-KF
- f) die Beschlussfassung über die Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungsordnungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und das Siegel
- h) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50.000,- DM/25.000,- Euro (§ 12 (1)) bleibt unberührt
- i) Genehmigungen von Neuanlagen, Erweiterungen und Schließungen von Friedhöfen unbeschadet der Regelungen von § 12 (2) dieser Satzung
- j) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen
- k) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Reduzierung der Anzahl der in den regionalen Beirat zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 6

Bildung von Beiräten

(1) Regionale Beiräte werden wie folgt gebildet:

- a) für Lüdenscheid, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen und des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid
- b) für Herscheid, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Herscheid
- c) für die Diaspora, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinden Attendorn und Finnentrop

d) für Plettenberg, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinden Eiringhausen und Plettenberg

e) für Werdohl, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Werdohl

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden in die regionalen Beiräte

a) für Lüdenscheid

Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen

3 Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid

6 Vertreterinnen oder Vertreter

b) für Herscheid

Ev. Kirchengemeinde Herscheid

4 Vertreterinnen oder Vertreter

c) für die Diaspora

Ev. Kirchengemeinde Attendorn

3 Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Kirchengemeinde Finnentrop

3 Vertreterinnen oder Vertreter

d) für Plettenberg

Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen

3 Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

4 Vertreterinnen oder Vertreter

e) für Werdohl

Ev. Kirchengemeinde Werdohl

4 Vertreterinnen oder Vertreter

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsmitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(3) Die Amtszeit der Beiräte beträgt vier Jahre.

(4) Soweit aufgrund bestehender oder künftiger vertraglicher Vereinbarungen Dritten, beispielsweise Kommunen, ein Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht an Friedhöfen eingeräumt wurde oder wird, ist dieser berechtigt, in den jeweiligen regionalen Beirat die vertraglich vereinbarte Anzahl seiner Vertreterinnen oder Vertreter als Beiratsmitglieder zu entsenden. Sollte die Zahl der Beiratsmitglieder danach in diesem Beirat nicht paritätisch sein, entsenden die im Beirat vertretenen kirchlichen Verbandsmitglieder zusätzlich zu den bereits nach Absatz 2 vorgesehenen Beiratsmitgliedern so viele Mitglieder, bis Parität hergestellt ist.

(5) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes und nach zustimmendem Beschluss des Verbandsvorstandes kann die Zahl der von einem Verbandsmitglied in einen regionalen Beirat zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter reduziert werden. Die Mindestzahl von vier Mitgliedern im regionalen Beirat darf hierdurch jedoch nicht unterschritten werden.

(6) Die Beiratsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandsmitglieder bzw. dem Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Wahl der Presbyterien bzw. Vorstandsbildung in den Beirat entsandt. Eine

ausreichende Vertretung der Beiratsmitglieder ist sicherzustellen. Die Beiräte sind Fachausschüsse im Sinne von § 11 Abs. 2 Verbandsgesetz. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Beiratsmitglied oder eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, so hat das betroffene Presbyterium bzw. der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid für den Rest der Amtszeit eine Nachentsendung vorzunehmen.

§ 7

Vorsitz der Beiräte

(1) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erhält.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Beirates und sorgt für die Ausführungen der Beschlüsse.

§ 8

Sitzungen der Beiräte

(1) Die Beiräte werden nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr, von der oder dem Beiratsvorsitzenden einberufen. Ein Beirat ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, das Presbyterium eines zum Beirat gehörenden Verbandsmitgliedes oder der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid, die oder der Vorsitzende des Verbandes oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies verlangen.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, und/oder eine von dieser oder diesem beauftragte Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen mit beratenden Stimmen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Die Regelungen des § 4 (2) – (7) gelten für die Beiräte in analoger Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Beiräte

(1) Aufgaben der Beiräte sind:

- Gestellung der Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder in den Vorstand gemäß § 3 (2),
- Wahrnehmung der örtlichen Interessen der Verbandsmitglieder an ihren Friedhöfen,
- Mitwirkung bei Personal- und Sachentscheidungen,
- Mitwirkung bei Haushalts- und Gebührenfragen der örtlichen Friedhöfe,
- Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung bei der Führung der Friedhöfe,
- Eigenverantwortliche Erteilung von Aufträgen auf den Friedhöfen bis zu 3.000,- DM/1.500,- Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und der Grundsatzbeschlüsse,

- Vergabe von Grabstätten im Rahmen der Belegungsplanung,
- Wahrung der örtlichen Präsenz als Ansprechpartner für Anregungen, Wünsche, Beschwerden der Nutzungsberechtigten.

(2) Zur Wahrung einer schnellen Handlungsfähigkeit im Bedarfsfall kann der Beirat für die Friedhöfe jedes Verbandsmitgliedes einem Beiratsmitglied oder einer bzw. einem anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einzelne Kompetenzen übertragen. Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter ist dem Vorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich zu benennen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Verbandes ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes. Diese oder dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband insoweit. Außerdem sind der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer verantwortlich alle anderen Aufgaben übertragen, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen oder Stellen vorbehalten sind.

(2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Vorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Vorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Vorstand regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung und wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann die faktische Geschäftsführung auf eine qualifizierte Mitarbeiterin oder einen qualifizierten Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen. Hiervon sind der Vorstand und die Beiräte in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. die mit der faktischen Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat sich bei Personalentscheidungen und bei strukturellen Planungen, die sich nur auf einen regionalen Bereich beziehen, mit dem jeweils örtlich betroffenen Beirat abzustimmen. Kann ein Konsens im Einzelfall nicht erreicht werden, ist die oder der Vorstandsvorsitzende hinzuzuziehen und erforderlichenfalls die Angelegenheit im Vorstand endgültig zu entscheiden.

(6) Bei solchen Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen, hat stets eine Abstimmung mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist stets eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.

(7) Soweit der Verband in bestehende Vereinbarungen eintritt, die ein Verbandsmitglied mit Dritten, beispielsweise Kommunen eingegangen ist, gelten diese für den betreffenden Friedhof sinngemäß weiter.

§ 11 Verwaltung

Zentral zu erledigende Verwaltungsaufgaben werden im Kreiskirchenamt, dezentrale Verwaltungsaufgaben in den örtlichen Friedhofsbüros erledigt.

§ 12 Immobilien, Betriebsentscheidungen

(1) Über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Friedhofsgrundstücken beschließt das zuständige Presbyterium bzw. der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.

(2) Über Erweiterung, Schließung, Außerdienststellung sowie Entwidmung eines Friedhofs beschließt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium bzw. dem Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid.

§ 13 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und Verbandsvorstand aus dem Verbandsverhältnis, die durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist endgültig.

§ 14 Andere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes, anderer Kirchengesetze und der Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

§ 15 Vermögens- und Finanzaufsicht

Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg übertragen.

§ 16 Änderung von Aufgaben und Satzungen

Eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung (§ 5 Buchstabe g) ist angenommen, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes zugestimmt haben. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Lüdenscheid, 18. August 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen

	Rudolph	Neuhaus	Peters
(L. S.)	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Herscheid, 14. August 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Herscheid

	Rethemeier, Pfr.	Weiland	Alberts
(L. S.)	Vorsitzende	Mitglied	Mitglied

Attendorf, 23. August 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Attendorf

	Dröpper	Hesse	Sporer
(L. S.)	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Eiringhausen, 21. August 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen

	Majoress	Wach	Schwandt
(L. S.)	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Finnentrop, 16. August 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop

	Vitt	Splitt	Grzibiela
(L. S.)	Vorsitzende	Mitglied	Mitglied

Plettenberg, 24. August 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

	Plaga, Pfr.	Dudde	Keil
(L. S.)	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Werdohl, 28. August 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Werdohl

	Petersmann	Cemberecki	Grünberg
(L. S.)	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Lüdenscheid, 11. August 2000

Der Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid

	Hellwig,	Thomas	Laggrave
(L. S.)	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 11. August 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Herscheid vom 14. August 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop vom 16. August 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen vom 18. August 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen vom 21. August 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn vom 23. August 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg vom 24. August 2000, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl vom 28. August 2000 sowie in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 4. September 2000 mit der Maßgabe, dass die im § 16 der Verbandssatzung beschriebenen Mehrheitsverhältnisse den Bestimmungen von § 5 Abs. 4 Verbandsgesetz angepasst werden,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. September 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) gez. Grünhaupt
Az.: 39614/Lüdenscheid-Plettenberg 5

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Derne

Die Evangelische Kirchengemeinde Derne gibt sich gemäß Art. 77 Kirchenordnung folgende

Gemeindegatzung

§ 1

Struktur der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt.
- (2) Die Pfarrbezirke sind Wahlbezirke im Sinne des § 8 des Presbyterwahlgesetzes.

§ 2

Leitung der Gemeinde

- (1) Nach der Kirchenordnung liegt die Leitung der Gemeinde bei dem Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- (3) Entsprechend den in der Kirchenordnung (Art. 56 und 57) genannten Aufgaben übernimmt das Pres-

byterium die Planung der Arbeit in der gesamten Gemeinde und die Verantwortung für die Einrichtung der gesamten Gemeinde.

§ 3

Gemeindeversammlung

Einmal im Jahr findet eine Gemeindeversammlung statt, die in der Regel nach Pfarrbezirken getrennt tagt.

§ 4

Ausschüsse

Zur überschaubaren Gliederung und Durchführung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.

§ 5

Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse werden für jeden Pfarrbezirk aus den Pfarrfrauen und Pfarrern und den Presbyterinnen und Presbytern des Pfarrbezirks gebildet.
- (2) Jeder Bezirksausschuss wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Zu den Zusammenkünften der Bezirksausschüsse sollen bei Bedarf fachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Den Bezirksausschüssen obliegt die Durchführung aller Arbeiten innerhalb der einzelnen Pfarrbezirke im Rahmen der Kirchenordnung sowie der vom Presbyterium getroffenen Entscheidungen.
- (5) In jedem Bezirk findet mindestens 1 mal jährlich ein gemeinsames Treffen von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Bezirksausschuss statt.
- (6) Über die Arbeit in den Pfarrbezirken wird dem Presbyterium auf seinen Sitzungen berichtet.

§ 6

Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
 - Ausschuss für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten
 - Ausschuss für Jugendarbeit
 - Ausschuss für Kirchenmusik
 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Außerdem gibt es den Kindergartenrat, der nach den Bestimmungen des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder zusammengesetzt ist und arbeitet. Die Trägervertreterinnen und -vertreter dafür werden vom Presbyterium jeweils nach den Presbyterwahlen benannt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Beginn des auf die Presbyterwahlen folgenden Kindergartenjahres.

In den Fachausschüssen müssen beide Pfarrbezirke vertreten sein.

Für besondere Vorhaben kann das Presbyterium beratende Ausschüsse gemäß Art. 73 der Kirchenordnung bilden.

(2) Die Fachausschüsse haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, folgende Aufgaben:

- a) das Presbyterium bei allen Entscheidungen, die den entsprechenden Arbeitsbereich betreffen, zu beraten;
- b) die Gemeindearbeit in ihren Fachbereichen zu fördern und zu koordinieren. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen;
- c) bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Fachbereich das Presbyterium zu beraten.

(3) Wenn durch die Kirchenordnung, Kirchengesetze oder diese Gemeindegliederung nichts anderes bestimmt wird, wählen die Mitglieder eines Ausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Das Presbyterium ist über die Ausschussarbeit durch Protokolle zu unterrichten, die spätestens drei Wochen nach einer Ausschusssitzung vorliegen müssen. Die Fachausschüsse können zur Beratung bestimmter Fragen weitere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, als Gäste einladen. Deren Zahl darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 7

Ausschuss für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Pfarrerrinnen und Pfarrer
- b) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister
- c) eine Presbyterin oder ein Presbyter je Pfarrbezirk.

Der Finanzausschuss schlägt dem Presbyterium den Haushaltsplan vor und überwacht die Einhaltung der einzelnen Ansätze.

Er kann Ausgaben bis zu 2.500,- DM beschließen (bis zur Höhe von 200,- DM können die Pfarrerrinnen oder Pfarrer die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes entscheiden).

(2) Der Ausschuss ist auch für die Beratung und Vorbereitung der Entscheidungen des Presbyteriums in Bau- und Grundstücksangelegenheiten zuständig. Bei Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Kosten 50.000,- DM nicht überschreiten, entscheidet der Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 8

Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten

Dem Ausschuss gehören an:

- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
- b) zwei Presbyterinnen oder Presbyter
- c) die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung
- d) die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner
- e) zwei nicht dem Presbyterium angehörende Personen

Durch jährliche Begehung informiert sich der Ausschuss über den Zustand des Friedhofs. Er informiert regelmäßig das Presbyterium über die Friedhofsangelegenheiten. Er schlägt dem Presbyterium die Friedhofsordnung, die Gebührenordnung und den Haushaltsplan für den Friedhof vor. Im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplans kann der Ausschuss Ausgaben bis zu 2.500,- DM beschließen.

§ 9

Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Dem Ausschuss gehören an:

- a) zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer
- b) zwei Jugendpresbyterinnen oder -presbyter
- c) ein weiteres Mitglied des Presbyteriums
- d) die hauptamtliche Jugendmitarbeiterin oder der hauptamtliche Jugendmitarbeiter
- e) bis zu drei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und zu koordinieren. Er unterstützt die hauptamtliche Mitarbeiterin oder den hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Ausschuss beschließt über die Verteilung der dem Arbeitsbereich zur Verfügung stehenden Mittel für Sachkosten.

§ 10

Ausschuss für Kirchenmusik

Dem Ausschuss gehören an:

- a) die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- b) die Leiterinnen und Leiter der Musikgruppen
- c) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
- d) eine Presbyterin oder ein Presbyter – dies gilt nur, wenn das Presbyterium nicht durch ein Mitglied aus a) oder b) vertreten ist

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die kirchenmusikalischen Aktivitäten zu fördern und zu koordinieren. Er trifft Absprachen über gegenseitige Vertretungen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und koordiniert den Einsatz von Musikgruppen in der Gemeinde.

§ 11

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss gehören an:

- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
- b) drei Presbyterinnen oder Presbyter
- c) bis zu drei nicht dem Presbyterium angehörende Personen

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeindebrief herauszugeben und Werbung für Gemeindeveranstaltungen in die Wege zu leiten. Er soll außerdem Kontakt zu den örtlichen Presseorganen halten.

§ 12**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 13. November 2000

**Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Derne**

Rolf Werner Lücke Renate Hanke Wolfgang Reisberg
Vorsitzender Presbyterin Presbyter
(L. S.)

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Derne wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums vom 13. November 2000 sowie mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Nordost vom 13. April 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Grünhaupt

(L. S.)

Az.: 53905/Derne 9

**Neufassung der Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund-Wickede**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede hat eine Neufassung der Gemeindegatzung vom 7. Oktober 1991, geändert durch Beschluss des Presbyteriums vom 1. Juli 1996 (KABl. 1997 S. 18 ff.) beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut der neu gefassten Satzung bekannt gemacht:

**Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund-Wickede**

Für die Ordnung und Verwaltung der Gemeinde hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung nachfolgende Gemeindegatzung beschlossen:

§ 1

(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Dienst der ganzen Kirchengemeinde. Es ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde im Sinne der Artikel 55 bis 83 der Kirchenordnung (Leitung der Kirchengemeinde).

(2) Das Presbyterium gliedert nach Maßgabe dieser Satzung die Arbeit nach Gemeindebezirken und

Fachbereichen und bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirks- und Fachausschüsse oder spricht Beauftragungen aus. Das Presbyterium koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und Beauftragten. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse oder Beauftragten aufheben oder ändern.

§ 2

**Gemeinsame Bestimmungen für die Arbeit
der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen. Abberufung und Nachwahl von Mitgliedern ist im Rahmen dieser Satzung jederzeit durch Beschluss des Presbyteriums möglich.

(3) Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden der Ausschüsse und regelt ihre Stellvertretung.

(4) Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 3**Bezirksausschüsse**

(1) Das Presbyterium gliedert die Gemeinde in zwei Gemeindebezirke, Wickede-Ost und Wickede-West. Wickede-Ost umfasst die Pfarrbezirke 1 und 2, Wickede-West umfasst den Pfarrbezirk 3.

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, dem jeweils bis zu 10 Mitglieder angehören. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Bezirksausschusses ihres Gemeindebezirks mit beratender Stimme teil.

§ 4**Aufgaben der Bezirksausschüsse**

(1) Die Bezirksausschüsse entscheiden in allen Fragen der Gemeindegatzung im Gemeindebezirk, soweit diese nicht nach der Kirchenordnung und dieser Satzung dem Presbyterium vorbehalten sind.

(2) Die Bezirksausschüsse sind insbesondere zuständig für

- die Konzeption der Gemeindegatzung im Gemeindebezirk,
- die Einrichtungen und Gebäude der Kirchengemeinde im Gemeindebezirk,
- die Durchführung von Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk,
- die Koordinierung der Veranstaltungen,
- die gottesdienstlichen Fragen im Bezirk.

(3) Die Bezirksausschüsse haben das Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen im Gemeindebezirk.

§ 5**Fachausschüsse**

(1) Das Presbyterium bildet bezirksübergreifend folgende Fachausschüsse:

- Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder
- Jugendausschuss

(2) Das Presbyterium kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit den Bezirksausschüssen wahr.

§ 6**Zusammensetzung der Fachausschüsse**

Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird auf 7 begrenzt. Mitglieder der Fachausschüsse sind die in den Fachbereichen tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), weitere Mitglieder des Presbyteriums sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und sachkundige Gemeindeglieder. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Presbyterium angehören.

§ 7**Aufgaben der Fachausschüsse**

(1) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder nimmt die Aufgaben der Kirchengemeinde im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der sich aus der Trägerschaft nach staatlichem Recht ergebenden Aufgaben wahr.

(2) Der Jugendausschuss entscheidet in allen Fragen der Jugendarbeit.

(3) Die Fachausschüsse verfügen über die ihrem Bereich vom Presbyterium zugewiesenen Finanzmittel (§ 10 der Satzung).

§ 8**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Das Presbyterium beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem Mitglieder des Presbyteriums aus beiden Gemeindebezirken angehören sollen. Die Zahl der Mitglieder beträgt mindestens 3, höchstens 5.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister müssen dem Geschäftsführenden Ausschuss angehören.

Den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung und Abwicklung des Haushaltsplans, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse, der Fachausschüsse bzw. der Beauftragten fällt,
- die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern der Gemeinde bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-KF und des MTArb-KF,

- Vermietungen und Verpachtungen,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
- die Koordinierung der Ausschüsse.

§ 9**Beauftragungen**

Das Presbyterium überträgt einzelnen Mitgliedern besondere Dienste und Aufgaben:

1. für den diakonischen Dienst in der Gemeinde. Dieser wird von den Pfarrerinnen oder Pfarrern für ihren Pfarrbezirk bzw. von den Pfarrerinnen oder Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst) für den ihnen zugewiesenen Gemeindebezirk wahrgenommen. Insoweit verfügen sie auch über die vom Presbyterium bereitgestellten Diakoniemittel.

Zuwendungen im Einzelfall im Werte von 200 DM und mehr bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss,

2. für die Verwaltung des Friedhofs, soweit es sich nicht um abrechnungstechnische Vorgänge handelt.

Hierunter fallen insbesondere:

- die Zusammenarbeit mit der Friedhofsgärtnerin oder dem Friedhofsgärtner,
- die Überwachung der Arbeiten der Friedhofsgärtnerin oder des Friedhofsgärtners,
- Ansprechpartner des Friedhofsträgers für Bestattungsunternehmen oder Friedhofsbesucherin
- und Friedhofsbesucher
- Initiativen gegenüber dem Presbyterium bzw. dem Geschäftsführenden Ausschuss für größere Instandsetzungen und Erweiterungen
- Entgegennahme von Beschwerden und ggf. deren Abhilfe.

Die Beauftragte oder der Beauftragte verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über die vom Presbyterium für diesen Bereich bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 1.000 DM im Einzelfall.

3. Das Presbyterium kann durch Beschluss weitere Beauftragungen aussprechen oder Beauftragungen zurücknehmen.

§ 10**Finanzmittel**

Zur Wahrung ihrer Aufgaben stellt das Presbyterium den Bezirksausschüssen, den Fachausschüssen und den Beauftragten nach § 9 die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Bezirkshaushalte werden als Teilhaushalte des Gemeindehaushalts ausgewiesen. Über Verwendung der Mittel entscheiden die Bezirksausschüsse, die Fachausschüsse bzw. Beauftragten im Rahmen dieser Satzung. Die Vorschriften über Kassenanordnungen (§ 88 bis 90 Verwaltungsordnung) bleiben hiervon unberührt.

§ 11**Dienst-/Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt den für die jeweiligen Arbeitsbereiche beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrern, ansonsten der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Dienstaufsicht über alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird grundsätzlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums wahrgenommen.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 7. Oktober 1991 in der geänderten Fassung vom 1. Juli 1996 und tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund-Wickede, 7. Dezember 2000

**Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund-Wickede**

(L. S.) (Diestelhorst) (Wemhöner) (Reiffen)

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede vom 7. Dezember 2000 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Nordost vom 13. April 2000 – Beschluss Nr. 7 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Januar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt
Az.: 59305/Dortmund-Wickede 9

**Besoldungs- und Versorgungsbezüge
ab 1. 1. 2001**

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 1. 2001
Az.: 615/01/B 09-01

Der Bund bereitet zur Zeit das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vor; der Entwurf des Gesetzes wird auszugsweise als Anhang I, die Besoldungstabellen sind als Anhang II wiedergegeben. Mit diesem Gesetz soll für die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Grundsatz das diesjährige Tarifergebnis für die Angestellten, Arbeiterinnen und

Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung des öffentlichen Dienstes übernommen werden, jedoch zu jeweils späteren Terminen. Für die Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes werden die Gehaltsanhebungen zum 1. Januar 2001 und zum 1. Januar 2002 wirksam. Sie belaufen sich unter Berücksichtigung der Anpassungsverminderung nach § 14 a BBesG um 0,2 %-Punkte zu Gunsten der Versorgung auf 1,8 % ab 1. Januar 2001 und auf 2,2 % ab 1. Januar 2002, wobei die Auszahlung ab 2002 erstmalig in Euro erfolgen wird. Daneben erhalten die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 eine Einmalzahlung von 400 DM für die Monate September bis Dezember 2000. Beamtinnen und Beamte mit höheren Bezügen erhalten keine Einmalzahlung. Ebenso erhalten Beamtenanwärterinnen und -anwärter keine Einmalzahlung. Sofern ihr Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat, nehmen sie an den allgemeinen Anhebungen nicht teil, da für sie aufgrund entsprechender Übergangsbestimmungen noch die bis 31. Dezember 1998 gültigen Bestimmungen mit in der Regel höheren Bezügen als nach dem neuen Recht anzuwenden sind.

Einbezogen wird in die allgemeine Anhebung auch der Erhöhungsbetrag im Familienzuschlag, der aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) für dritte und weitere Kinder gezahlt wird. Der Erhöhungsbetrag belief sich für 1999 und 2000 auf monatlich 200 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Er nimmt für 2001 erstmalig an der allgemeinen Anhebung teil und erhöht sich auf 203,60 DM. Der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder beläuft sich ab 1. Januar 2001 auf insgesamt 422,43 DM. Zu der Frage nach der Angemessenheit des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder sind erneut Verfahren anhängig gemacht worden. Daher erfolgt die Zahlung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder im Land Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung, soweit er die Umsetzung der o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft: mithin sind Widersprüche gegen die Zahlung dieses Familienzuschlages zur Wahrung von Ansprüchen, die sich aus der verfassungsgerichtlichen Überprüfung ergeben könnten, nicht erforderlich.

Der Ehegattenanteil des Familienzuschlages wird nicht erhöht, da das ebenfalls in der parlamentarischen Beratung befindliche Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur in seinem Entwurf den Wegfall des Ehegattenbetrages vorsieht; den bei In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die den Ehegattenanteil bereits bekommen, soll dieser übergangsweise in der bisherigen Höhe weiter gezahlt werden.

Der Bemessungsfaktor für die jährliche Sonderzuwendung im Jahr 2001 lautet – einstweilen vorläufig – 0,8821, bei den am 31. Dezember 1998 bereits vorhandenen Anwärterinnen und Anwärtern weiterhin 0,9360.

Die Kirchenleitung hat am 14. Dezember 2000 beschlossen, dass die Regelungen über die Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie über die Einmalzahlung für den kirchlichen Bereich inhalts- und zeitgleich übernommen werden. Daraus resultiert, dass auch die o. a. Bemessungsfaktoren für die Sonderzuwendung anzuwenden sind; der Faktor 0,9360 gilt auch für die am 28. Februar 1999 bereits vorhandenen Vikarinnen und Vikare. Die Kirchenleitung hat ferner beschlossen, dass ab Februar 2001 die angehobenen Bezüge (mit der Nachzahlung für Januar 2001 und der Einmalzahlung für September bis Dezember 2000) unter dem Vorbehalt der formellen Regelung zu zahlen sind. Dazu sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Predigerinnen und Prediger die als Anhang III und IV beigefügten vorläufigen Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung anzuwenden. Der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird (wie im Land NRW) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 an unter dem Vorbehalt der verfassungsgerichtlichen Überprüfung gezahlt.

Für die Lehrerinnen und Lehrer im Kirchenbeamtenverhältnis, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, finden die bestimmungsgemäß staatlichen Besoldungsregelungen des öffentlichen Dienstes Anwendung (vgl. § 1 Abs. 2 KBVO).

Anhang I

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1 Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2207) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),

3. der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B und nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C

werden erhöht

um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage

um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Stellenzulagen.

(3) . . .

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind gemäß § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils 0,2 vom Hundert vermindert.

Artikel 2 Sonstige Bezüge

(1) und (2) . . .

(3) Die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(4) . . .

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2001 um 87,42 Deutsche Mark und auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2002 um 89,34 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3 Einmalzahlung

(1) Beamte . . . in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 . . . erhalten für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Dezember 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(5) Die einmalige Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) und (2) . . .

(3) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1 und 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anla-

gen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Teil 2

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 5

...

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. und 2. . . .

3. In Anlage V wird der Familienzuschlag für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 203,60 DM erhöht.

Artikel 7 bis 11

...

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 12 und 13

...

Artikel 14

In-Kraft-Treten

(1) bis (3) . . .

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Anhang II

Anlage I

(Anlage IV des BBesG)

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2001

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus Stufe				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2560,84	2626,59	2692,35	2758,10	2823,86	2889,61	2955,36					
A 2	2701,51	2766,76	2831,99	2897,25	2962,49	3027,76	3093,00					
A 3	2814,19	2883,62	2953,04	3022,47	3091,90	3161,33	3230,76					
A 4	2878,12	2959,87	3041,59	3123,34	3205,08	3286,81	3368,55					
A 5	2901,37	3006,02	3087,35	3168,66	3249,98	3331,29	3412,61	3493,93				
A 6	2970,06	3059,35	3148,64	3237,92	3327,21	3416,50	3505,80	3595,08	3684,37			
A 7	3100,60	3180,85	3293,20	3405,56	3517,89	3630,25	3742,59	3822,83	3903,08	3983,35		
A 8		3294,85	3390,84	3534,82	3678,80	3822,77	3966,76	4062,75	4158,73	4254,73	4350,71	
A 9		3510,39	3604,83	3758,48	3912,15	4065,81	4219,48	4325,12	4430,75	4536,39	4642,03	
A 10		3782,45	3913,71	4110,58	4307,46	4504,33	4701,21	4832,47	4963,72	5094,96	5226,21	
A 11			4360,18	4561,92	4763,64	4965,38	5167,11	5301,60	5436,09	5570,59	5705,09	5839,56
A 12			4689,17	4929,69	5170,20	5410,71	5651,24	5811,58	5971,92	6132,26	6292,61	6452,95
A 13			5278,07	5537,80	5797,51	6057,23	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69
A 14			5493,25	5830,05	6166,84	6503,63	6840,42	7064,96	7289,50	7514,03	7738,56	7963,09
A 15						7151,89	7522,20	7818,43	8114,66	8410,90	8707,13	9003,37
A 16						7899,05	8327,31	8669,91	9012,54	9355,13	9697,75	10040,36

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	
...	...
B 2	10473,84
B 3	11096,32
B 4	11748,31
B 5	12496,31
B 6	13202,69
B 7	13889,81
...	

3. Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4931,77	5104,92	5278,07	5451,22	5624,37	5797,51	5970,65	6143,81	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69	
C 2	4942,56	5218,51	5494,46	5770,40	6046,34	6322,28	6598,23	6874,17	7150,11	7426,06	7701,98	7977,92	8253,86	8529,81	8805,75
C 3	5442,61	5755,06	6067,49	6379,94	6692,38	7004,83	7317,27	7629,72	7942,16	8254,61	8567,04	8879,48	9191,93	9504,38	9816,82
C 4	6913,56	7227,64	7541,72	7855,80	8169,89	8483,96	8798,04	9112,12	9426,20	9740,27	10054,37	10368,44	10682,53	10996,60	11310,69

Anlage 2

(Anlage V des BBesG)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

	Stufe (§ 40 Abs. 1)	Stufe (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 5	180,36	345,34
übrige Besoldungsgruppen	189,42	354,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM.

...

Anlagen 3a bis 3i

...

Anlage 4

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
...	...
A 9 bis A 11	1587,00
A 12	1817,46
A 13	1869,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B . . .)	1927,44

Anlage 5
(Anlage X des BBesG)

Amtszulagen, Stellszulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in DM)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Gültig ab 1. Januar 2001

Dem Grund nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark . . .
...	...
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	30,00
Doppelbuchstabe bb	117,41
Buchstabe b	130,46
Buchstabe c	130,46
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	87,42
Buchstabe b und c	130,46
Nummer 30	45,00

Anlagen 6 bis 13

...

Vorläufige Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
(gültig ab 1. Januar 2001)

Anhang III

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5278,07	5493,25
4	5537,80	5830,05
5	5797,51	6166,84
6	6057,23	6503,64
7	6316,95	6840,42
8	6490,10	7064,96
9	6663,25	7289,50
10	6836,40	7514,03
11	7009,54	7738,56
12	7182,69	7963,09

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfBVO)

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 | 189,42 DM |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
(Stufen 2 und 3) um je | 164,98 DM |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
(Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 422,43 DM ¹ |

¹ 203,60 DM (BVerfG) + 218,83 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 130,46 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.110,00 DM

2. Evangelische Kirche von Westfalen

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Bezüge der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I beträgt das Grundgehalt der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfBVO monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 DM
3	4689,17
4	4929,69
5	5170,20
6	5410,71
7	5651,24
8	5811,58
9	5971,92
10	6132,26
11	6292,61
12	6452,95

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**– Vikarsbezüge –**

(gültig ab 1. Januar 2001)

A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM

2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. 522,00 DM

2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. 116,00 DM

B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO n.F.)

Grundbetrag beträgt monatlich

1.927,44 DM

II. Familienzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 5 PfBVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Vorläufige Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2001)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 13 DM
3	4689,17	5278,07
4	4929,69	5537,80
5	5170,20	5797,51
6	5410,71	6057,23
7	5651,24	6316,95
8	5811,58	6490,10
9	5971,92	6663,25
10	6132,26	6836,40
11	6292,61	7009,54
12	6452,95	7182,69

II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 189,42 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
(Stufen 2 und 3) um je 164,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
(Stufe 4 und folgende Stufen) um je 422,43 DM¹

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 130,46 DM

¹ 203,60 DM (BVerfG) + 218,83 DM

Besoldungs- und Versorgungsordnungen

(Berichtigung)

In der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 252) muss es richtig lauten

- in § 6 Abs. 3 Satz 1: „Pfarrerinnen und Pfarrern . . .“;
- in § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1: „Nach der Ephoralzulage (Absatz 2 . . .)“;
- in § 21 Abs. 4: „Pfarramt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte **oder** aus einem Dienst . . .“, ferner jeweils „§ 43“ (statt § 39).

In der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 268) muss es in § 23 Abs. 1 Satz 3 richtig lauten:

„ . . . soweit ihn **Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte** aufgrund

1. . . . ,
2. einer früheren Verwendung ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin . . .“

Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000

(Berichtigung)

In der Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2000) vom 1. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 237) muss es richtig lauten:

- in Abschnitt 7 Nr. 4: „In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „192,63 DM . . .“;
- in Abschnitt 8 Abs. 2 Nr. 1: „in Satz 2 der Prozentsatz „90,78 v. H.“ für die Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 durch den Prozentsatz „89 v. H.“ und für die Zeit ab 1. September 2001 durch den Prozentsatz „86,91 v. H.“, **der Prozentsatz „89,65“ für die Zeit vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 durch den Prozentsatz „87,86“ und für die Zeit ab 1. September 2001 durch den Prozentsatz „85,8“.**

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 1. 2001
Az.: 712/01/A 07-02

Aufgrund von § 4 Satz 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 2001 geltenden Sätze für die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2001

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 7. November 2000 (BGBl. I 2000 S. 1500) vom 1. Januar 2001 an von bisher 355 DM auf 359 DM monatlich, also um 1,13 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2001 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2000 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	12,07
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,35
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	15,27
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,99
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	18,09

An die Stelle des Betrages von „DM 7,15“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „7,23 DM“.

Sachbezüge 2001

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 1. 2001
Az.: 713/01/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I 2000 S. 1500) die Sachbezugswerte für 2001 festgelegt. Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt:

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 7. November 2000

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „366“ durch die Zahl „370,40“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „81,00“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „144,70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „355“ durch die Zahl „359“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,65“ durch die Zahl „5,80“ und die Zahl „4,65“ durch die Zahl „4,80“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „260“ durch die Zahl „290“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,50“ durch die Zahl „4,80“ und die Zahl „3,90“ durch die Zahl „4,10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gründung der neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts „ALTERA VIA – Der andere Weg“

Stiftungsurkunde

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Frauenhilfe in Deutschland im Jahre 1999 und im Gedächtnis an die Gründung der Evangelischen Frauenhilfe durch Kaiserin Auguste Viktoria errichtet die Evangelische Frauenhilfe diese Stiftung.

Sie ergreift durch Beschluss ihres Vorstandes und ihrer Mitgliederversammlung die Initiative zur Gründung dieser Stiftung und überträgt ihr Vermögenswerte aus dem Verkauf einer früher als Bildungs- und Tagungsstätte genutzten Liegenschaft in Kierspe.

Die Evangelische Frauenhilfe erwartet, dass diese Stiftung durch Zustiftungen und Spenden dauerhaft und unbeschadet der weiteren Entwicklung des Vereins die Aufgaben wahrnehmen und erfüllen kann, die mit der Gründung der Evangelischen Frauenhilfe begonnen wurden.

Wir, die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V., Soest, vertreten durch die Unterzeichnenden, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274/SGV. NW. 40) als selbständige evangelische Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW die rechtsfähige

„ALTERA VIA – der andere Weg, Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen“ mit Sitz in Soest

und wenden ihr als Gründungskapital einen Betrag in Höhe von 500.000,- DM zu.

Sie ist am 10. 10. 2000 gem. StiftG EKvW als rechtsfähige evangelische Stiftung des privaten Rechts anerkannt worden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Zweck wird realisiert durch die Förderung von Projekten, Initiativen und Einrichtungen, die das Ziel haben, Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und deren persönliche, berufliche und familiäre Lebenssituation zu verbessern.

Gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen der Ausbildung und Weiterbildung
- Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit
- Projekte zur Entwicklung alternativer Wohnformen im Alter
- Unterstützung von Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

- Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Benachteiligung oder Gewalt.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- eigenständige unmittelbare Verwendung der Mittel
- Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Durchführung und Finanzierung eigener Projekte oder Initiativen gemäß Stiftungszweck
- Zusammenarbeit oder Kooperation mit Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen.

Die Förderung geschieht durch finanzielle Hilfe, durch Sachleistungen oder die Kostenübernahme bei Dienstleistungen Dritter für Personen, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO i. V. m. § 22 BSHG sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Organe der Stiftung sind ein Vorstand und ein Kuratorium.

Das erste Kuratorium wird vom Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. berufen.

Soest, 10. Oktober 2000

Ingeborg Beer
Elle Hasenburg
Wilfriede Neermann
Christel Schibilsky

Wir geben der Stiftung folgende **Satzung**:

„ALTERA VIA – der andere Weg, Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen“

Präambel

Die Stiftung wird 1999 errichtet im Jahre des 100-jährigen Jubiläums der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland und im Gedächtnis an die Gründung der Evangelischen Frauenhilfe durch Kaiserin Auguste Viktoria.

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. hat im Oktober 1998 der Gründung dieser Stiftung zugestimmt und ein Gründungskapital von 500.000,- DM aus dem Verkaufserlös einer Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Sie erwartet, dass diese Stiftung durch Zustiftungen und Spenden dauerhaft und unbeschadet der weiteren Entwicklung des Vereins die Aufgaben wahrnehmen und erfüllen kann, die mit der Gründung der Evangelischen Frauenhilfe begonnen wurden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „ALTERA VIA – Der andere Weg, Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen“.
2. Sitz der Stiftung ist Soest/Westfalen.

3. Sie ist eine rechtsfähige evangelische Stiftung des privaten Rechtes im Sinne von § 2 Abs. 4 Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Sie ist am 10. 10. 2000 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) als Evangelische Stiftung anerkannt worden.
5. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
6. Die Stiftung kann Mitgliedschaften in Vereinen und Dachorganisationen eingehen, soweit sie der Durchführung des in § 2 genannten Stiftungszweckes dienen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Zweck wird realisiert durch die Förderung von Projekten, Initiativen und Einrichtungen, die das Ziel haben, Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und deren persönliche, berufliche und familiäre Lebenssituation zu verbessern.
3. Gefördert werden insbesondere:
 - a) Einrichtungen der Ausbildung und Weiterbildung
 - b) Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit
 - c) Projekte zur Entwicklung alternativer Wohnformen im Alter
 - d) Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation
 - e) Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Benachteiligung oder Gewalt.
4. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - f) eigenständige unmittelbare Verwendung der Mittel
 - g) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - h) Durchführung und Finanzierung eigener Projekte oder Initiativen gemäß Stiftungszweck
 - i) Zusammenarbeit oder Kooperation mit Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen.
5. Die Förderung geschieht durch finanzielle Hilfe, durch Sachleistungen oder die Kostenübernahme

bei Dienstleistungen Dritter für Personen, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO i. V. m. § 22 BSHG sind.

6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit dem in § 2 genannten Stiftungszweck verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erhaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus 500.000,- Deutschen Mark in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Dem Vermögen wachsen nur die Beträge zu, die ausdrücklich hierfür bestimmt sind.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.
2. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewahrt ist. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Sat-

zungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.

3. Zuwendungen der Stifterin oder Dritter werden entsprechend der Verfügung der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers dem Stiftungsvermögen zugeführt oder dienen den operativen Zielen der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) Zuwendungen und Spenden
 - c) öffentlichen Zuschüssen
 - d) sonstigen Erträgen und Einnahmen.
5. Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszwecks Grundbesitz oder Liegenschaften annehmen, erwerben oder veräußern und sich an solchen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

§ 6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
2. In die Organe können nur Personen berufen werden, die Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 977 S. 26) sind.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung sowie einer Beisitzerin / einem Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre vom Kuratorium berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wird eine Nachfolgerin / ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Aufwand für die Tätigkeit im Vorstand wird von der Stiftung getragen, notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden oder im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall durch die stellvertre-

tende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Bei Rechtsgeschäften zum Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist die gemeinsame Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben Dritten übertragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensaufstellung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich von seiner Vorsitzenden / seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist. Im dringenden Fall kann der Vorsitzende / die Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 9

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Personen, die in der Mehrzahl Frauen sein müssen. Das Kuratorium wird erstmalig vom Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. berufen. Nach Ablauf der Amtszeit entscheidet das Kuratorium über die erneute Berufung oder Wiederberufung von Mitgliedern des Kuratoriums. Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. ist zu beteiligen.
2. In das Kuratorium werden berufen
 - a) die Vorsitzende der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. oder eine vom Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe benannte Vertreterin;
 - b) eine von der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagene Person
 - c) ein Mitglied der Geschäftsführung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.
 - d) weitere vier Personen, die auf Grund von fachlicher Kompetenz und Beziehung zur Frauenhilfearbeit den Aufgaben der Stiftung verbunden sind.
3. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit ausscheidet, wählen die verbleibenden Mitglieder ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzu.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes und beschließt insbesondere
 - a) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Änderungen der Stiftungssatzung
 - c) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen.
 - d) Gründung oder Beteiligung an Zweckbetrieben oder Betriebsgesellschaften, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
2. Das Kuratorium nimmt den jährlichen Arbeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen.

§ 11

Zusammenkünfte des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand der Stiftung dies verlangen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
3. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von zwei Kuratoriumsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit mindestens zwei von drei Stimmen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen. Schriftliche Stimmabgabe außer bei Beschlüssen zu §§ 13, 14 und 15 ist möglich, wenn mit der Einladung der Sachverhalt erläutert und der Beschlussantrag vorgelegt wird.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet

der sozialen kirchlichen Arbeit zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Dieser Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Des Weiteren ist hierzu die Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde erforderlich.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im kirchlichen Bereich zu verwenden, wie sie im § 2 dieser Satzung festgelegt sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse nach dem Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) in der Fassung vom 4. November 1997 (KABl. 1977 S. 145) sind zu beachten.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft.

Soest, 10. Oktober 2000

Ingeborg Beer
Wilfriede Neermann

Elle Hasenburg
Christel Schibilsky

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977, S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„ALTERA VIA – der andere Weg, Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen“ mit Sitz in Soest/Westfalen

als Ev. Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Ev. Kirche von Westfalen aufgenommen.
Bielefeld, 10. Oktober 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: B 04-53

Genehmigung

Die von der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 10. Oktober 2000 als selbständige kirchliche evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„ALTERA VIA – der andere Weg, Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen“ mit Sitz in Soest

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, 27. November 2000

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
Müller

(L. S.)
Az.: 15.2-101-k.St.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 1. 2001
Az.: 7607/C 21-28/2

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes und § 24 des Gesellschaftervertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Ministerialrätin Margot Best, Düsseldorf
Landrat a. D. Heinrich Borchering, Minden
Maria Gerstenmaier, Stuttgart
Ltd. Ministerialrätin Sigrid Koepfinghoff,
Düsseldorf (stellv. Vors.)
Landeskirchenrat i. R. Heinz Markert, Bielefeld
Ministerialrat Peter Schmitz, Düsseldorf
Superintendent i. R. Paul-Gerhard Tegeler, Lübbecke
Direktor Wolfgang Teske, Stuttgart
Regierungspräsidentin Christa Vennegerts, Detmold
Vizepräsident Klaus Winterhoff, Bielefeld
(Vorsitzender)

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist:

Ministerialrat Klaus Pillokat, Düsseldorf
Aufbaugemeinschaft Espelkamp
Gesellschaft mbH
Im Walde 1, 32339 Espelkamp

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 8. 12. 2000
Az.: 55752/Altenhagen 9 S

Die am 1. Januar 1962 durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen entstandene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen führt nunmehr folgendes Siegel:



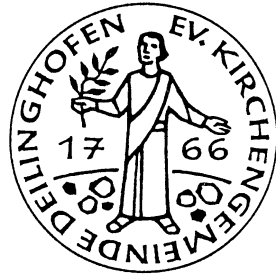
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, 6. 12. 2000
Az.: 56417/Deilinghofen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Deilinghofen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Johannis- Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 1. 2001
Az.: 6355/Witten Johannis 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten am 1. Juli 1977 entstandene Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde Witten führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

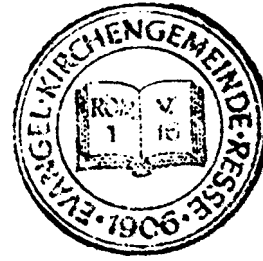
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

(Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 12. 2000
Az.: 45759/II/Resse 9 S

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 7. Dezember 2000, Seite 228 ist das entworfene Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Resse versehentlich nicht

richtig abgedruckt worden. Nachstehend folgt der richtige Abdruck.



Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 1. 2001
Az.: A 03 – 05/15

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2001 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktions- schluss	voraussichtliches Erscheinungs- datum
Februar 2001	16. 2. 2001	28. 2. 2001
März 2001	19. 3. 2001	30. 3. 2001
April 2001	17. 4. 2001	30. 4. 2001
Mai 2001	16. 5. 2001	31. 5. 2001
Juni 2001	15. 6. 2001	29. 6. 2001
Juli 2001	18. 7. 2001	31. 7. 2001
August 2001	17. 8. 2001	31. 8. 2001
September 2001	17. 9. 2001	28. 9. 2001
Oktober 2001	19. 10. 2001	31. 10. 2001
November 2001	16. 11. 2001	30. 11. 2001
Dezember 2001	12. 12. 2001	21. 12. 2001

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Armin Fricke am 12. Dezember 2000 in Bünde-Dünne;

Pfarrerin z.A. Katja Jochum am 7. Dezember 2000 in Schwerte-Villigst;

Pfarrer z.A. Dr. Dirk Klute am 12. November 2000 in Lengerich;

Pfarrer z.A. Christian Meier am 17. Dezember 2000 in Gelsenkirchen-Bismarck;

Pfarrerin z.A. Imke P h i l i p p s am 10. Dezember 2000 in Dortmund;

Pfarrer z.A. Andreas S c h u l t e am 10. Dezember 2000 in Schwelm;

Pfarrerin z.A. Heike T i l l m a n n - M e r t i n s am 10. Dezember 2000 in Bielefeld;

Pfarrer z.A. Thomas W e s s e l am 1. Dezember 2000 in Bochum.

Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Münster am 22./23. 8. 2000:

Pfarrer Dr. Dieter B e e s e zum Superintendenten des Kirchenkreises Münster.

Berufen sind:

Pfarrer Dr. Dieter B e e s e, Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster;

Pfarrer Martin B r i n g s zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Rolf B ü r g e r s zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Wolfgang-Ernst E d l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Berufen ist Pfarrerin Anke G ö d e r s m a n n zur Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle für den Bereich der Vikariatsausbildung des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen, für die Dauer von acht Jahren, zum 1. Februar 2001;

Pfarrer Stefan G r o t e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Börnig, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrerin Birgit I r m e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrerin Renate J ä c k e l - K o n o p k a zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Nette, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Achim R i g g e r t zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, 4. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Edgar W e h m e i e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 1. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrerin Sabine C o r n e l i s e n - D e h l i n g, Ev. Kirchengemeinde Dülmen, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz in Verbindung mit § 7 AGPFDG;

Pfarrer Christian H o l t z, Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz in Verbindung mit § 7 AGPFDG.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Stefan R e m m e r t, im Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Westerfilde, Kirchenkreis Dortmund-West.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gerd B r i t z e, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2001;

Superintendent Klaus-Dieter M a r x m e i e r, Kirchenkreis Münster (Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle), zum 30. Januar 2001;

Pfarrer Dieter N o l t e, Ev. Kirchengemeinde Hörde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 2001;

Pfarrer Wolf-Dietrich R i e n ä c k e r, Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2001;

Pfarrer Klaus S t e i n w e g, Ev. Kirchengemeinde Menden (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2001;

Pfarrer Bernd S ü s e l b e c k, Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Januar 2001;

Pfarrer Rüdiger W e i s s e r, Ev. Kirchengemeinde Pelkum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 2001.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Paul D e i t e n b e c k, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 3. Dezember 2000 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Wilhelm S c h m i d t, zuletzt Pfarrer in der Ev.-reform. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 25. Dezember 2000, im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin S t r o t h m a n n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, am 6. Dezember 2000 im Alter von 86 Jahren.

Ernannt ist:

Frau Dorothee W i n k e l m a n n, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. Dezember 2000.

Zu besetzen sind:

Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenten zu richten sind:

- 13. Verbandspfarrstelle D o r t m u n d (Telefonseelsorge);
- 2. Kreispfarrstelle S c h w e l m (Krankenhausseelsorge).

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a u s e n h a g e n , Kirchenkreis Unna;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r u c h , Kirchenkreis Recklinghausen;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r ü g g e , Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;
- 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde E n g e r , Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2001;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde F r ö n d e n b e r g , Kirchenkreis Unna, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;
- 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde G l a d b e c k – M i t t e , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde K i e r s p e , Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;
- 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde L ü d e n s c h e i d , Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Johannes Kirchengemeinde L ü d e n s c h e i d , Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;
- gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinden L ü t g e n d o r t m u n d und B ö v i n g h a u s e n , Kirchenkreis Dortmund-West;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R a h m e d e , Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R ü n t h e , Kirchenkreis Unna.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B u r g s t e i n f u r t , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

- als A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker
Frau Dorothea S c h e n k , Kleine Kisau 2, 23552 Lübeck.

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker
Herr Bernd L i m b e c k e r , Marktplatz 2, 57234 Wilnsdorf.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Dworatschek/Büllesbach/Koch u. a.: „**PC und Datenschutz**“; Vernetzte PC, Risiken und Sicherheitskonzepte; 6. neu bearbeitete Auflage 2000; DATAKON-TEXT-FACHVERLAG GmbH, Frechen-Königsdorf; 228 Seiten; broschiert; 79 DM; ISBN 3-89577-123-6

An fast allen Büroarbeitsplätzen im kirchlichen Bereich sowie bei vielen Arbeitsfeldern von diakonischen Einrichtungen finden sich Personal Computer (PC) als Einzelgeräte, häufig vernetzt mit anderen PC, zum Teil auch verbunden mit Großrechnersystemen. Weitere Geräte mit den Bezeichnungen „Laptop, Notebook, Palmtop“ gewinnen gegenüber dem reinen PC deutlich an Marktanteilen. Dabei ist in der heutigen Zeit des raschen Umbruchs und der optimierten Zeitabläufe das Bestreben der Menschen, die richtige Information zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu haben, fast zum wichtigsten Grundsatz geworden. Das Know-how der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT) wächst unaufhörlich, dagegen steigt das Bewusstsein für einen ausreichenden Datenschutz nicht im gleichen Maße.

Bereits Mitte 1984 bildete sich der Bremer Arbeitskreis „Personal Computer und Datenschutz“. Er nahm sich vor, die professionelle Nutzung von „Mikrorechnern“ zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten unter dem besonderen Aspekt des Datenschutzes zu untersuchen. Im Vordergrund der Arbeit standen praktikable Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für die Verwaltung. Die heutigen Autoren

- Otfried Bohne, ehemaliger Datenschutzbeauftragter und Leiter der Allgemeinen Verwaltung der Informations- und Datentechnik Bremen
- Prof. Dr. Alfred Büllesbach, Konzernbeauftragter für den Datenschutz, DaimlerChrysler AG Stuttgart, vorher Landesbeauftragter für den Datenschutz, Bremen
- Prof. Dr. Dr. h. c. Sebastian Dworatschek, Universität Bremen, Institut für Projektmanagement und Wirtschaftsinformatik IPMI
- Horst-Udo Gärtner, Datenschutzbeauftragter, Wallenhorst
- Hans-Dietrich Koch, Berater für Datenschutz und Datensicherheit, Bremen
- Jürgen Kummerfeld, Projektleiter „Qualitätsmanagement“ bei der DaimlerChrysler AG, Stuttgart

verfügen über jahrelange Erfahrungen aus der Praxis der IT und des Datenschutzes.

Im ersten Kapitel wird das Thema „Informationstechnologie und Datenschutzrecht“ bearbeitet. Dabei wird die Entwicklung der IT dargestellt, wobei die Autoren es verstehen, die heute gängige Internet-/Intranet-Technologie einschließlich der Übertragungswege und Kommunikationsnetze ansprechend darzustellen. Die Anforderungen des Datenschutzes werden zwar

auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes beschrieben, die Inhalte dieser Bestimmungen sind nahezu identisch im kirchlichen Datenschutzrecht wieder zu finden. Ausführlich beschrieben werden die Wechselwirkungen von Recht und Informationstechnologie, insbesondere das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, der Staatsvertrag über Mediendienste, das Urheberrecht, das Telekommunikationsgesetz sowie die Europäischen Datenschutzrichtlinien. Zum Teil sind diese rechtlichen Vorschriften auch für den kirchlichen Bereich anwendbar.

„Arbeitsorganisatorische und technische Gefährdungen“ werden im zweiten Kapitel untersucht. Im Rahmen eines Datenschutz- und Datensicherheits-Controlling gilt es, die Risiken und möglichen Gefährdungen beim Einsatz von PC festzulegen, die Auswirkungen abzuschätzen, dazu Szenarien durchzuspielen, das gesamte Sicherheitskonzept monetär zu bewerten und regelmäßig wieder zu überprüfen. In eigenen Abschnitten werden die Gefahren der EDV-Systeme durch Computerviren, die Methoden der Virenerkennung und Präventionsmaßnahmen sowie Gefährdungen aus der mobilen Datenkommunikation, insbesondere bei der ISDN-Datenvermittlung erläutert.

In den Kapiteln 3 „Datenschutz- und Datensicherheitskonzept“ sowie 4 „Instrumente zum Datenschutz- und Datensicherheitsmanagement“ schafft es der Ratgeber, wertvolle Hilfestellungen für die Praxis-Lösungen unter Berücksichtigung verschiedener Nutzungssituationen aufzuzeigen. Dabei stehen umfangreiche Analysehilfen und Maßnahmenkataloge im Vordergrund. Beispielhafte Konfiguration für PC-Netzwerke geben Orientierungshilfe und zeigen Risiken, wie auch präventive Maßnahmen auf. Die Vorschläge der Autoren sind als Angebot zu verstehen, bieten aber noch kein Patentrezept. Die Entwicklung von Datenschutzkonzepten muss vor Ort geschehen, angepasst auf die jeweiligen Verhältnisse der PC-Technik und Kommunikationsnetze bei den kirchlichen Stellen. Dabei wird es erforderlich sein, auf weitergehende vertiefende Literatur zurückzugreifen sowie den Fachverstand von Personen und Institutionen, die sich regelmäßig mit der Erstellung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten beschäftigen, hinzuzuziehen.

Der kompakte Leitfaden kann allen Endanwendern, die sich für Datenschutzfragen interessieren, den Betriebsbeauftragten und Ansprechpartnern für den Datenschutz, Personen der Mitarbeitervertretung und der Systemverwaltung und allen Führungskräften, die sich dienstlich mit der PC-Organisation und mit Sicherheitsaspekten verantwortlich auseinander zu setzen haben, zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

„**Zukunftsfähigkeit der Theologie**“, Anstöße aus der Soziologie Franz-Xaver Kaufmanns (Einblicke. Ergebnisse – Berichte – Reflexionen aus Tagungen der Katholischen Akademie Schwerte; hrsg. von Udo

Zelinka, Bd. 2); hrsg. Karl Gabriel, Johannes Horstmann, Norbert Mette; 1999; 170 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-89710-056-8;

„**Über-Gänge – Forum Zukunft**“, Die Kirche im 3. Jahrtausend (Einblicke, Bd. 4); hrsg. Udo Zelinka; 2000; 247 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-89710-123-8; beide Bände im Bonifatius-Verlag, Paderborn.

Akademietagungen leben aus dem lebendigen Hinüber und Herüber von Fragen und Argumenten. Es ist gut, wenn gelegentlich wichtige Beiträge in einem Buch zusammengefasst werden; so kann eine Tagung über ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinaus wirken. Dazu will die vorliegende Reihe aus der Katholischen Akademie Schwerte beitragen. Es geht in den beiden Bänden um Theologie und Kirche, Theorie und Praxis, Kulturwissenschaft und Inkulturation, Wirklichkeitserschließung und Glaubensverständnis, letztlich um die Wahrheit des christlichen Glaubens.

Im zuerst genannten Buch sind besonders interessant die Beiträge von Trutz Rendtorff über Theologie als Kulturwissenschaft und Norbert Mette über „Postmoderne Familie und die Zukunft religiöser Sozialisation“. Im zweiten genannten Band sind hervorzuheben die Beiträge von Reinhard Marx: „Die Entwicklung eines neuen Wertekonsenses und einer neuen Solidarität in Europa“ und von Udo Zelinka: „Begegnungen . . . Zum Diskurs zwischen Kirchen und Welt“.

Beide Bände können empfohlen werden.

Karl-Friedrich Wiggermann

Gastaldi, Silvia und Musatti, Claire: „**Entdecke die Welt der Bibel**“; Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn; 2000; 112 Seiten; Pappband; 29,80 DM; ISBN 3-7975-0003-3.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert: Alltag, Glaube und religiöses Leben; Orte, Ereignisse und Ideen. Der Band ist – auch mit farbigen Bildern – reich illustriert. Die Zeichnungen sind detailgetreu, z. B. zu Orten, und die Texte sind kindgemäß (8–10-jährige Kinder) und informativ. Das Buch ist zu empfehlen; es umfasst alle wichtigen Themen der Bibel.

Karl-Friedrich Wiggermann

Schroeter-Wittke, Harald: „**Ahnung von der Predigt**“ Konturen homiletischer Didaktik (Wechselwirkungen, Bd. 39); Hartmut Spenner Verlag, Waltrop 2000; 56 Seiten; 10 DM, ISBN 3-933688-46-9.

Die vorliegende Studie, die auf einen Gastvortrag zurückgeht, den der Privatdozent und Pfarrer Harald Schroeter-Wittke an verschiedenen Universitäten gehalten hat, beinhaltet die Skizze einer homiletischen Didaktik, d. h. er reflektiert „die Frage, wie Predigen zu lernen und zu lehren sei“ (S. 13).

Ausgehend von dem Forschungsstand zur homiletischen Didaktik seit dem Ende des 2. Weltkrieges rezipiert der Vf. den Begriff der Ahnung aus den theologischen bzw. philosophischen Konzepten von Friedrich Schleiermacher und Wolfram Högbes. Ahnung ist für ihn „der legitime Zugangsweg [. . .] zu dem, was die Kreativitätspsychologie Inkubations- bzw. Frustrationsphase“ genannt hat (S. 38 f.). Dieser Phase, in der „im Hin und Her Formgebungsversuche unternommen und wieder verworfen“ werden, kommt für den „Prozess des Predigenlernens und -erstellens“ (S. 21) nach Meinung des Verfassers die zentrale Bedeutung zu. Entscheidend ist nun Schroeter-Wittkes Predigtbegriff: „Predigen ist der Vorgang, in dem das Reich Gottes in dieser Welt erahnt wird.“ Mithin hat die Predigt „Ahnung vom Reich Gottes und teilt sie uns mit.“ D. h. die Ahnung ist „der entscheidende kreatoreische Moment der Predigtvorbereitung“ (S. 13). In diesen Bereich der Ahnung führt nun die homiletische Didaktik des Verfassers ein. Abschließend werden die Folgen und Konsequenzen dieses Ansatzes für die Ausbildungs- und Fortbildungspraxis bedacht.

Mit seiner lesenswerten Studie stellt sich der Vf. nicht in die mit der Aufklärung beginnende Tradition, nach der auch in der Homiletik allein rationale Kriterien maßgeblich sind [am Anfang dieser Entwicklung in der Homiletik steht (u. a.) die bahnbrechende Schrift von Johann Lorenz von Mosheim: *Anweisung erbaulich zu predigen* aus dem Jahre 1763 (ND: Waltrop 1998)], sondern in die seit etwa zwei Jahrzehnten in der Theologie wieder stärker diskutierte ältere Tradition, nach der Theologie eher *sapientia als scientia* ist. Der auch vom Vf. angeführte Theologe Oswald Bayer schreibt dazu prägnant: „Die Trias (Oratio, Meditatio, Tentatio) steht für ein Verständnis von Theologie, nach dem diese eher Weisheit als Wissenschaft ist, eher *sapientia als scientia* – wie denn schon der frühe Luther von der Theologie als einer ‚*sapientia experimentalis*‘ redet und bei diesem Verständnis bleibt; *scientia* ist von der *sapientia* nicht ausgeschlossen, sondern in sie eingeschlossen.“ (Oswald Bayer: *Oratio, Meditatio, Tentatio. Eine Besinnung auf Luthers Theologieverständnis*, in: *Lutherjahrbuch* 55 (1988), S. 7–59, hier S. 11)

Dirk Fleischer

Wirsching, Johannes: „**Ich trete aus der Kirche aus**“ Aus einem theologischen Briefwechsel; Hartmut Spenner Verlag, Waltrop 2000; 124 Seiten; kartoniert; 18 DM; ISBN 3-933688-41-8.

Die Kirchenaustrittsproblematik ist seit einigen Jahren verstärkt zum Thema sozialwissenschaftlicher und theologischer Studien geworden. Erinnert sei beispielsweise an die Arbeit von Matthias Hoof: *Der Kirchenaustritt. Eine empirische Studie zur Pastoraltheologie* (Neukirchen-Vluyn 1999). Einen völlig anderen Zugang zu dieser Thematik hat der emeritierte Professor für Systematische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin, Johannes Wirsching, gewählt. Er nähert sich der Thematik durch den Abdruck eines längeren theologischen Briefwechsels zwischen einem Gemeindepfarrer und einem neu zugezogenen Gemeindeglied (die Namen des Pfarrers und des neuen Gemeindegliedes, einer Frau, sind geändert), in dem ernsthaft um Fragen des Glaubens, der Eindeutigkeit des Gottesdienstes und der Kirche und um ethische Fragen gerungen wird. Dabei verteidigt der Pfarrer die volkshkirchlichen Gegebenheiten, während das neue Gemeindeglied die Eindeutigkeit des Glaubens einklagt. Dabei übt das neue Gemeindeglied scharfe Kritik u. a. an dem Verfall des Gottesdienstes und an dem Bildungsmangel der Pfarrer: „Die Entwicklung geht heute zum rundum ungebildeten Pfarrer, der stolz ist auf seine paar frommen Modewörter (‚Betroffenheit‘, ‚Erinnerungskultur‘) und der seine Unbedarftheit für Glaubensstärke hält. Es mangelt ihm an theologischem Denken, weil es ihm am Denken überhaupt mangelt. Seit der Befreiung der Theologie von der Philosophie ist die Theologie für den modernen Pfarrer auch vom Denken befreit. Die Welt der Wirtschaft ist ihm fremd. Ein Verhältnis zu Kunst und Musik kennt er nicht. (Ich kann mit dem Organisten nicht . . .). Den Sprachstand hält er bewusst niedrig, um ja niemanden ‚auszugrenzen‘. Die Predigt ist vorherrschend ‚narrativ‘. Bloß nicht Dogmatik oder Lehre! Nur keine Anstrengung, nur kein Nachdenken!“ (S. 50)

Am Ende des lesenswerten Briefwechsels steht der Kirchenaustritt des Gemeindegliedes. In einem Nachwort (teilweise als Gespräch gestaltet) beleuchtet Wirsching dann kurz die Thematik unter theologischen Gesichtspunkten.

Dirk Fleischer

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
eMail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9 mal jährlich in unregelmäßigen Abständen